

## § 1 Geltung der Updatebedingungen, Rangfolge der Bestimmungen

- (1) Sämtlichen Geschäftsbeziehungen der ACROSS Systems GmbH (nachfolgend „ACROSS“ genannt), die die Entwicklung und Lieferung von Updates (= Aktualisierung und Weiterentwicklung) hinsichtlich von ACROSS entwickelter bzw. programmierter Standard-Software zum Gegenstand haben, liegen die nachfolgenden Updatebedingungen zugrunde. In diesen Updatebedingungen nicht geregelt sind kundenspezifische Entwicklungen und spezielle Anpassungen, diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die aktuelle Fassung dieser Updatebedingungen kann immer unter [ftp://ftp.across.net/legals/update\\_de.pdf](ftp://ftp.across.net/legals/update_de.pdf) eingesehen und ausgedruckt werden. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Updatebedingungen.
- (3) Ergänzend zu diesen Updatebedingungen gelten gleichzeitig auch immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ACROSS, die unter <http://www.across.net/de/terms-of-trade.aspx> eingesehen und ausgedruckt werden können. Soweit diese Updatebedingungen bestimmte Regelungen nicht oder nicht vollständig enthalten, so ist auf die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ACROSS zurückzugreifen. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Abweichenden Vorschriften und Regelungen des Erwerbers der Softwarelizenz (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn ACROSS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Vereinbarungen zwischen ACROSS und dem Vertragspartner stehen in der nachfolgenden Reihenfolge, wobei das jeweils höher stehende Dokument Vorrang hat:
  - Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen;
  - Individual-vertragliche Vereinbarungen, insbesondere das Angebot von ACROSS;
  - Besondere Bedingungen von ACROSS (z.B. Support-, Update-, Lizenzbedingungen (bzw. Enduser License Agreement - EULA));
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen von ACROSS;
  - Von ACROSS definierte Systemvoraussetzungen;
  - Standards/DIN-Normen;
  - Gesetzliche Vorschriften.

## § 2 Gebühren, Abrechnungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für den Update-Service von ACROSS werden auf Grundlage der vom Vertragspartner erworbenen Software ermittelt. Berechnungsgrundlage ist der unrabattierte Listenpreis der gekauften Software gemäß Angebot. Eine Einschränkung auf einzelne Lizenzen oder Programmteile ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die jährliche Gebühr beträgt 9% des zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Listenpreises. Eine zusätzliche Gebühr wird fällig, sofern nach Vereinbarung dieser Updatebedingungen weitere Lizenzen käuflich erworben werden. Hierbei wird die zusätzliche Gebühr anteilmäßig für die Gesamtzahl der verbleibenden Monate bis zum Abrechnungstichtag berechnet.
- (3) ACROSS bietet die Software auch als ASP- und SaaS- Lösungen (Application Service Providing bzw. Software as a Service) an. Sofern sich der Vertragspartner für die SaaS-Lösung entscheidet, ist der Update-Service im monatlichen Mietpreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preise. Diese verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % bzw. wie von der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung vorgeschrieben. Skonto wird nicht gewährt.
- (5) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein (1) Jahr und ist im Vorhinein fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung für den entsprechenden Zeitraum unbar auf das von ACROSS benannte Konto zu zahlen.
- (6) ACROSS ist zur Änderung der Gebühren zum Ende der Laufzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist berechtigt. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit zu kündigen.
- (7) Die Gebühren und die Berechnungsgrundlagen sind aus dem jeweiligen Angebot ersichtlich.
- (8) Die Zahlungsmodalitäten richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ACROSS, die unter <http://www.across.net/de/terms-of-trade.aspx> eingesehen und ausgedruckt werden können.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Update-Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind nur solche Leistungen von ACROSS, die nicht in der Erbringung von Updates zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Mängelgewährleistung bestehen. Letztere erbringt ACROSS selbstverständlich kostenfrei für den Vertragspartner.
- (2) ACROSS übernimmt die Zurverfügungstellung von Updates der von ACROSS hergestellten Programme. Update-Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind in diesem Paragraphen abschließend geregelt.
- (3) ACROSS stellt dem Vertragspartner alle entwickelten Updates im Rahmen dieser Bedingungen ausschließlich zu dessen eigener Installation zur Verfügung.
- (4) Die Vereinbarung des Update-Service von ACROSS muss für jede Softwarelizenz des Vertragspartners gesondert erfolgen.
- (5) Ausgeschlossen sind Leistungen von ACROSS bezogen auf Fremdprodukte (z.B. entsprechend ausgewiesene Handelsprodukte und/oder Produkte von Drittherstellern). Hierfür müssen bei Bedarf vom Vertragspartner gesonderte Leistungen von den jeweiligen Herstellern direkt vereinbart und bezogen werden.
- (6) Updates im Sinne dieser Bedingungen sind Versionsänderungen, die innerhalb einer Version oder Generation der Software veröffentlicht werden (z.B. Service Releases, Aktualisierung der Software, Anpassung der Software an geänderte zwingende rechtliche Vorschriften oder Normen, Erweiterung der Software durch kleinere Features, generelle Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit, Ergänzung der Softwaredokumentation). Updates sind erkenntlich anhand der Ziffer, die der Versionsnummer einer jeden Across-Komponente folgt. Der Vertragspartner kann sich Updates auf Anfrage auch direkt von der Webseite [www.across.net](http://www.across.net) herunterladen. ACROSS steht es frei, die Update-Versionen auf CD oder anderen Medien zu veröffentlichen.
- (7) Updates im Sinne dieser Bedingungen sind auch neue Software-Generationen, die bei ihrer Veröffentlichung an der neuen Versionsnummer erkennbar sind und der gleichen Produktlinie zugeordnet sind.
- (8) Updates erfolgen ausschließlich für die dem Erwerb der Software zugrundeliegende Betriebsstätte(n) des Vertragspartners und für die dort verwendete Landes- und Sprachversion der Software. Die Zurverfügungstellung, Installation und/oder Nutzung von Updates für andere Betriebsstätten, Landes- und Sprachversionen erfordern den vorherigen Erwerb weiterer Softwarelizenzen durch den Vertragspartner gegen zusätzliches Entgelt. Die Beschränkung von Updates auf einzelne Lizenzen oder Programmteile innerhalb einer Installation ist nicht möglich.
- (9) Updates werden grundsätzlich nur innerhalb der aktuellsten Softwareversion angeboten. Updates für ältere Softwareversionen können auf gesonderte Anfrage des Vertragspartners jedoch auch nachträglich von Across zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4 Nicht enthaltene Leistungen

- (1) Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Updatebedingungen und werden gesondert gemäß eines auf Anfrage des Vertragspartners von ACROSS zu erstellenden Angebotes berechnet, sofern diese nicht in fest geordneten Stundenkontingenten enthalten sind:
  - Beratung, Schulung und Einarbeitung von Mitarbeitern des Vertragspartners, Behebung von Fehlern vor Ort sowie Leistungen zur Beseitigung von Folgeschäden ungeachtet ihrer Ursache;
  - Installation von Updates, die entsprechend dem entstandenen Installationsaufwand berechnet werden;
  - Dienstleistungen, die sich als Folge eines Updates ergeben (ggf. Schulungen, Formularänderungen, Reportanpassungen usw.), werden nach Aufwand abgerechnet und müssen gesondert angefragt werden;
  - Behebung von Programmfehlern, die nicht von ACROSS zu vertreten sind bzw. nicht unter die Gewährleistung fallen;
  - Individualanpassungen/Programmierungen, die den Standardumfang der Software verändern bzw. erweitern.
- (2) ACROSS steht es frei zu bestimmen, ob die Änderungen als Update, als Zusatzprogramm oder aber als neues Produkt angeboten werden. Die Überlassung solcher Produkte erfolgt aufgrund gesonderter kostenpflichtiger Einzelbestellung des Vertragspartners zu den dann für diese Produkte geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lizenz-, Update- und Supportbedingungen.

#### § 5 Einschränkungen, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Updates der Software durch ACROSS setzt voraus, dass die von ACROSS mitgeteilte Systemumgebung beim Vertragspartner vorhanden ist, und die Updates auch im Übrigen kompatibel mit den vom Vertragspartner eingesetzten anderweitigen Programmen, Systemsoftware und Hardware ist bzw. bleibt.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vorab mit ACROSS in Verbindung zu setzen, bevor er andere Software und/oder Hardware einsetzt, als von ACROSS vorausgesetzt bzw. in der jeweiligen Dokumentation empfohlen ist. Andernfalls kann und wird ACROSS für etwaige Schäden oder sonstigen Probleme keine Haftung übernehmen.
- (3) Die aktuellen Systemvoraussetzungen sind unter [ftp://ftp.across.net/documentation/SystemRequirements\\_v50\\_de.pdf](ftp://ftp.across.net/documentation/SystemRequirements_v50_de.pdf) abrufbar und stellen einen Mindeststandard dar.

#### § 6 Laufzeit

- (1) Der Leistungsumfang des Update- bzw. Upgrade-Service von ACROSS wird vom Vertragspartner für die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsschluss erworben („Laufzeit“).
- (2) Nach Ablauf der 12 Monate verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere 12 Monate zu unveränderten Konditionen, sofern der Vertrag nicht einen Monat vor Laufzeitende in Textform gekündigt wird. ACROSS behält sich das Recht vor, mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist zum Laufzeitende die Updatebedingungen bzw. eventuell bestehende zusätzliche Individualvereinbarungen für eine eventuell folgende Laufzeit in Art und Umfang zu ändern.
- (3) Sofern der Vertragspartner den Update-Service von ACROSS im Rahmen seiner ASP-/SaaS-Lösung bezieht, endet die Laufzeit gemeinsam mit Ablauf des Hostings, ohne dass es einer gesonderten Kündigung für die Updateleistungen bedarf.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von diesen Bestimmungen unberührt. Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Wichtige Gründe auf Seiten von ACROSS sind insbesondere:
  - wenn das Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners zulässt;
  - wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
  - wenn der Vertragspartner auch nur teilweise seine Zahlungsverpflichtung in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten oder mehr als zwei Male in einem Vertragsjahr auch nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist (in der Regel zehn (10) Tage) nicht einhält.
- (5) Das Recht des Vertragspartners, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Vertragsgegenstandes ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).
- (6) Für den Fall, dass ACROSS den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes kündigt, der im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, ist der Vertragspartner verpflichtet, ACROSS alle Kosten, Verluste, Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die ihr durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehen. Die vorgenannten Erstattungsansprüche werden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsende fällig und bestehen unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

#### § 7 Änderungen der Updatebedingungen

ACROSS behält sich das Recht vor, diese Updatebedingungen zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Vertragspartner über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der Updatebedingungen fortgeführt. ACROSS verpflichtet sich mit der Information über die gewünschten Änderungen den Vertragspartner auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

#### § 8 Salvatorische Klausel und verbindliche Sprachfassung

- (1) Sollte eine der in diesen Updatebedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Liegen diese Updatebedingungen in mehreren Sprachen vor, so ist lediglich die deutsche Version rechtlich verbindlich.